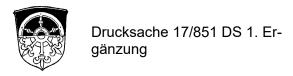
# STADT VOERDE (Niederrhein)



# **Drucksache**

- öffentlich - Datum: 25.11.2024

| Fachbereich    | Stadtentwicklung und Baurecht             |                 |  |  |
|----------------|-------------------------------------------|-----------------|--|--|
| Fachdienst     | Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz |                 |  |  |
| Beratungsfolge | Termin                                    | Beratungsaktion |  |  |
| Stadtrat       | 03.12.2024                                | beschließend    |  |  |

Überarbeitung der Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde (Niederrhein)

hier: Aufhebung der beschlossenen Satzung vom 22.12.2022 und Satzungsbeschluss für die überarbeitete Fassung

# Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 7 Gemeindeordnung NRW i.V.m den §§ 48, 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die als Anlage zur Drucksache 17/851 beigefügte Überarbeitung der "Satzung über die Errichtung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösung der Stadt Voerde". Gleichzeitig wird die bestehende Satzung vom 22.12.2022 aufgehoben.

# Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

### Klimaschutzrelevanz:

| Auswirkungen auf                                             | den Klimaschutz: | () ja, positiv | () ja, negativ | (X) keine                      |
|--------------------------------------------------------------|------------------|----------------|----------------|--------------------------------|
| Wenn ja, negativ:<br>Bestehen alternative Handlungsoptionen? |                  | ( ) ja*        | () nein*       |                                |
|                                                              |                  |                |                | * Erläuterung siehe Begründung |
| Begründung:                                                  |                  |                |                |                                |

### Sachdarstellung:

Zuletzt hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 06.12.2022 eine Novellierung der Stellplatzsatzung beschlossen, die anschließend am 22.12.2022 durch Bekanntmachung Rechtskraft erlangt hat. In der Folgezeit wurde die Satzung bei der Erteilung von Baugenehmigungen erfolgreich angewendet. In den Verfahren zur Erteilung von Baugenehmigungen stellte der Fachdienst 7.1 (Tiefbau) immer wieder fest, dass Zufahrten nicht ordnungsgemäß an den öffentlichen Verkehrsraum angebunden werden. Die Schwierigkeiten beziehen sich auf die Anzahl der Zufahrten, die Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsraumes und auf die bauliche Herstellung der Zufahrten. In einer hausinternen Arbeitsgruppe aus den Fachbereichen Ordnung, Stadtentwicklung und Baurecht sowie dem Tiefbau wurde deutlich, dass keine ausreichende rechtliche Regelung vorhanden ist, die als Rechtsgrundlage auch bei Verstößen angewendet werden kann. Weiterhin muss auch in der Rechtsnorm

verdeutlicht werden, welche Teile zu einer Zufahrt auf öffentliche Fläche gehören und welche Teile private Grundstückszufahrt sind. Nach Recherche anderer städtischer Stellplatzsatzungen und Austausch verschiedener Vorschläge wurde eine zweigeteilte Lösung in den vorliegenden Entwurf der Stellplatzsatzung umgesetzt. Die Änderungen sind in dem beiliegenden Satzungsentwurf in rot und grün gekennzeichnet.

Zunächst wird die eigentliche Satzung um Paragraph 7 ergänzt, wo durch sich die folgenden Paragraphen jeweils um eine Nummer verschieben. Durch die Neueinführung wird klargestellt, dass die hier zu regelnde Zufahrt das Verbindungsstück zwischen den privaten Grundstücken und der Straßenfläche darstellt. Dabei kann diese Verbindung unterschiedliche Ausprägungen und damit unterschiedliche Größen haben. Grundsätzlich gehören insbesondere befestigte Seitenstreifen, Banketten, Böschungen, Pflanz- und Parkstreifen sowie Radund/oder Gehwege hierzu.

Weiterhin wird gefordert, das die Zufahrten auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Diese noch sehr allgemeine Aussage wird in einer neuen Anlage C in Form von Grundlagen für die Planung von Grundstückszufahrten konkretisiert. Die Punkte 1-5 geben grundsätzliche Regeln zur Herstellung von Grundstückszufahrten im Gebiet der Stadt Voerde (Niederrhein) vor, die bei einer Planung und Realisierung einer Zufahrt immer zu berücksichtigen sind. So sehr man den einzelnen Wunsch der antragstellenden Bürger\*innen, insbesondere in Bezug auf weitere Zufahrten zum Erreichen eines neuen Stellplatzes, um dort barrierefrei ein- und aussteigen zu können oder auch sein E-Fahrzeug aufzuladen, nachvollziehen kann, muss die Stadtverwaltung auch einen Blick darauf haben, dass nicht zu viel öffentlicher Parkraum und Straßenbegleitgrün verlorengehen, der Versiegelungsgrad auf den privaten Grundstücken nicht den planungsrechtlichen Vorgaben widerspricht und auch das Thema Klimafolgenanpassung Beachtung findet.

Den nachfolgenden Planungsgrundsätzen kann entnommen werden, welche planungsrechtlichen Voraussetzungen und Maße bei der Realisierung zu berücksichtigen sind. Hierbei wird grundsätzlich von einer Zufahrt pro Grundstück mit einer maximalen Breite von 3,00 m ausgegangen. Im Weiteren werden die Optionen zur Erhöhung der Anzahl und der Breite aufgezeigt, die dann an entsprechende Bedingungen geknüpft sind. Als Bestandteil einer städtischen Satzung sind sie nun Ortsrecht und damit auch von der unteren Bauordnungsbehörde der Stadt Voerde durchsetzbar.

In der Vorberatung des Stadtentwicklungsausschusses am 19.11.2024 wurde die Aufgabe an die Stadtverwaltung erteilt, die Möglichkeit zur Verknüpfung zum Thema Elektromobilität zu prüfen und einen überarbeiteten Entwurf bis zur Ratssitzung am 03.12.2024 vorzulegen. Die vorgenommenen Änderungen sind im beiliegenden Entwurf der Stellplatzsatzung in grün gekennzeichnet. In § 9 wurden Ablösebeträge aufgrund von allgemeinen Preisentwicklungen bei der Herstellung von Stellplatzanlagen angepasst. Somit müssen zur Ablösung eines Stellplatzes für Pkw nun 5.000,- € und für einen Fahrradabstellplatz 500,- € gezahlt werden.

Weiterhin wurde in der Anlage C ein neuer Punkt 5 aufgenommen, um damit zu verdeutlichen, dass auf dem privaten Grundstück erzeugte Versiegelungen (z.B. durch Stellplätze und Zufahrten) nicht zu einer Erhöhung des Niederschlagwasseraufkommens auf den öffentlichen Verkehrsflächen führen darf. Damit hat die Bauherrschaft selbst dafür Sorge zu tragen, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem privaten Grundstück versickert. Der Buchstabe G der Planungsgrundsätze nimmt diese Problematik ebenfalls auf und schreibt vor, dass die Stellplatzflächen vollständig wasserdurchlässig und versickerungsfähig im Gesamtaufbau der Befestigung herzustellen sind. Die Anordnung einer Hecke stellt einerseits sicher, dass Beete vorhanden sind, in die das Niederschlagswasser geführt werden kann, und dient andererseits auch als Kompensation für den Eingriff für den neuangelegten Stellplatz.

Darüber hinaus wurde der Buchstabe A der Planungsgrundsätze überarbeitet, um das Thema Elektromobilität zu konkretisieren. Vorangestellt wird die Aussage, dass zunächst bestehende Zufahrten genutzt werden müssen, um den Stellplatzbedarf in Form von überdachten und nicht überdachten Stellplätzen sowie Garagen zu befriedigen. Erst wenn dies nicht möglich ist, kann im begründeten Ausnahmefall eine zweite Grundstückszufahrt zugelassen werden. Hierbei werden zwei Möglichkeiten beschrieben. Im ersten Fall wird eine zusätzliche Zufahrt für einen Stellplatz zum Laden eines Elektrofahrzeuges aus selbst erzeugter regenerativer Energie ermöglicht. Sollte die Nutzung der selbst erzeugten regenerativen Energie wieder aufgegeben werden, muss der eingerichtete Stellplatz aufgegeben, zurückgebaut und die Fläche begrünt werden. Der reine Besitz eines Elektrofahrzeugs rechtfertigt dagegen keine zweite Zufahrt.

Weiterhin ist eine Zufahrt zu einem zusätzlichen Stellplatz möglich, wenn in einem Bestandsgebäude, das älter als zehn Jahre ist, eine weitere Wohneinheit i.S. einer Nachverdichtung eingerichtet wird. Diese Situation trifft beispielsweise bei dem nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen zu.

Mit den beschriebenen Maßnahmen wird die Möglichkeit der Einrichtung einer weiteren Grundstückszufahrt zu einem Stellplatz zur Ladung von Elektrofahrzeugen aus selbst erzeugter regenerativen Energien gegeben, wenn die erste Grundstückszufahrt hierfür nicht genutzt werden kann. Die Regelung der Stellplatzsatzung ist dabei unabhängig von den Festsetzungen der rechtsgültigen Bebauungspläne zu sehen, da § 1 (1) der rechtsgültigen Stellplatzsatzung bereits vorgibt, dass die Regelungen in anderen Satzungen der Stadt Voerde auf Grundlage des Baugesetzbuches davon unberührt bleiben.

#### Haarmann

#### Anlage(n):

(1) Stellplatzsatzung 2024 überarbeiteter Entwurf